

Errichtung, Statuten und Reglement der ersten Oesterreichischen Spar-Casse

Statuten

Nach dem Beispiele anderer Hauptstädte hat sich in einem Teile der Kaiserstadt ein Verein zur Errichtung einer Spar-Casse unter dem Namen;

Erste Oesterreichische Spar-Casse in der Leopold Stadt in Wien

gebildet.

Dem Vereine ist am 9. Julius des Jahres, Zahl 25908, die nachstehende hohe Bewilligung der k.k. Oest. Landes-Regierung erteilt worden.

An Ignaz Ritter von Schönfeld, k.k. Hof-Agenten und Bevollmächtigten des Leopoldstädter Spar-Cassen-Vereins.

Von der k.k. Oest. Landes-Regierung zur Zahl 25908.

Der Privat-Verein zur Errichtung einer Spar-Casse für die erwerbenden Klassen, minderer Kategorie, dem mehrere angesehene Einwohner der Leopoldstadt, unter Betretung des Herrn Hof-Agenten von Schönfeld laut seiner Eingabe vom 30. Mai des Jahres unter dem Namen: „Erste Oesterreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien zu errichten gedenken, ist eine Anstalt von so unverkennbarer Gemeinnützigkeit, daß von Seite der Regierung mit Vergnügen die Bewilligung dazu erteilt wird, daß diese Gesellschaft, nach den, den 30. Mai des Jahres, hierher vorgelegten Statuten in Wirksamkeit trete: und die Regierung nimmt keinen Abstand, dem gedachten Privat-Vereine ihren Schutz hiermit zuzusichern.

Da übrigens die Regierung das Verdienst vollkommen erkennt, welches die ersten Unternehmer dieses Vereins, durch die Gründung und Emporbringung einer solchen, in anderen Staaten bereits mit glücklichen Erfolgen gekrönten Anstalt; sich erworben haben; so kann sie nicht umhin, dem Vertreter dieses Privat-Vereins, von Schönfeld, und den sämtlichen Gliedern desselben, für den warmen Eifer und regen Sinn für gemeinnützige und wohlthätige Anstalten, den sie hierdurch beurtundet haben, das Wohlgefallen der Landesstelle zu erkennen zu geben.

Übrigens versteht sich die Landesstelle, daß der Privatverein sowohl die Glieder der Direktion, als die Kuratoren, wenn sie gewählt worden sein werden, ihr anzeigen, auch ihr die in der Folge hierbei vorkommenden Veränderungen jedes Mal zur Kenntnis bringen, und von dem jährlichen Aufweise, den der Privatverein nach seinen Statuten über den Stand und die Verhältnisse der Spar-Casse zur öffentlichen Kenntnis zu bringen vorhat, der Landesstelle einige Exemplare überreichen werde.

Wien, den 9. Julius 1819.

Reichmann m.p.
Perger m.p.

Indem nun der Verein seine Statuten und das Reglement zur öffentlichen Kenntnis bringt, erlaubt er sich alle Obrigkeiten, Seelsorger, Schullehrer, Hausväter und Dienstherrn einzuladen, mit dem vereine den Zweck zu verfolgen, welcher durch die Ansicht geheiligt, durch den Ausspruch der hohen Regierung geehrt ist.

Kein Alter, kein Geschlecht, kein Stand, keine Nation ist von den Vorteilen ausgeschlossen, welche die Spar-Casse jedem Einlegenden anbietet.

Denjenigen Menschenfreunden, welche das Institut durch Wort oder Tat unterstützen wollen, wird der Vereineseinen Dank öffentlich zu sagen, sich zur Pflicht machen.

Der Verein empfängt die ersten verzinslichen Einlagen mit 4. Oktober des Jahres, am hohen Namenfeste unseres allverehrten Monarchen, Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz, im Hauptpfarrhause in der Leopoldstadt in Wien, vergütet aber die Zinsen von diesen Anlagen so, als wären solche schon am 30. September 1819 erlegt worden.

Außerdem empfängt und zahlt der Verein nur alle Dienstage und Freitage von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

Auswärtige wollen sich an den Verein nur portofrei verwenden.

Mit Bewilligung einer hohen k.k. ... Oest. Landesregierung vom 9. Julius 1819, Zahl 25908, vereinigt sich eine Gesellschaft unter dem Namen: Erste Oesterreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien, die den Zweck hat, dem Fabrikarbeiter, dem Handwerker, dem Tagelöhner, dem Dienstboten, dem Landmanne, oder sonst einer gewerblichen und sparsamen minderjährigen oder großjährigen Person, die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Gewerbe von Zeit zu Zeit ein kleines Kapital zurück zu legen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushilfe in Krankheit, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.

Die Casse wird zu dem Ende kleine Kapitale, die den ihr angelegt werden

1) sicher verwahren

2) dergestalt verzinsen,

daß die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des somit zu erkennen gegebenen Wunsches des Interessenten (Erlegers), als neue Einlage behandelt, und in so weit sie wie S. 25, 26, 27, 28 sinnsfähig sind wieder verzinst werden;

3) diese Kapitale oder Zinsen jederzeit auf verlangen zurück zahlen.

§1

Die Gesellschaft bildet ihren Fond:

a) Durch freiwillige unwiderrufliche Gaben;

b) Durch verzinsliche Einlagen von fünf und zwanzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung, oder fünf und siebenzig Kreuzer (...) W.W. und darüber, aber nicht darunter.

Über die freiwilligen Gaben führt die Casse eigene Vormerkungen, und fertigt an die Geber Dankfagungsschreiben aus.

Die freiwilligen Gaben, die sogleich fruchtbringend angelegt werden, setzen die Gesellschaft in den Stand, von dem Augenblicke ihrer Entstehung an, auch die geringste Einlage zu verzinsen, und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

Da die eingelegten Beträge von fünf und zwanzig und fünfzig Kreuzer in Conventionsmünz-Währung vierteljährig, die Beträge von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) in Conventionsmünz und Wiener Währung monatlich verzinst werden (S. 25, 26, 27, 28), so bestätigt die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

1) Für die Beträge von fünf und zwanzig Kreuzer und darüber, bis fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) Conventionsmünz-Währung, gibt die Casse nur ein Blatt mit Siegel und Stempel, Rubriken für Zahl, Namen des ersten Erlegers, Tag und Monat des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen, und der Fertigung der Direktion versehen.

2) Über die verzinslichen Einlagen für die Beträge von einem Gulden fünfzehn Kreuzer, oder fünf und siebenzig Kreuzer, erhält der Erleger (Interessent) von der Casse ein Aufzugsbuch, mit Siegel und Stempeln den due Rubriken für Zahl, Namen der ersten Erlegers, Tag und Monat des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung der Direktion beigefügt; dann diese Statuten, das Reglement, eine Zinsen-Tabelle, einige Beispiele über den möglichen Erfolg eines erlegten kleinen Kapitals, unter verschiedenen Voraussetzungen beigedruckt sind.

§2

Die Gesellschaft vermehrt ihren Fond durch die sicherste und nützlichste Verwendung ihre Kapitale, nach Weisung des durch den Ausschuß (S. 12.) zu entwerfenden Reglements (Geschäftsordnung).

§3

Die vereinigte Gesellschaft entsagt jedem Anspruch auf Nutzen oder Gewinn. Alles, was immer nach Bezahlung der Zinsen, Verwaltungskosten, und sonstigen nötigen Auflagen erübrigt werden dürfte, bildet einen Reserve-Fond, und dient zur Sicherheit sämtlicher Einlagen.

§4

Die Gesellschaft besteht aus solchen Menschenfreunden die den Fond entweder

1) mit einer freiwilligen unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf dreihundert Gulden Conventionsmünz-Währung lautenden und mit 5 pr. Ct. verzinlichen Österreichischen Staats-Obligation, oder

2) Mit einer freiwilligen und unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf einhundert Gulden Conventionsmünz-Währung lautenden und mit 5 pr. Ct. verzinlichen Österreichischen Staats-Obligation, begründen oder bereichern.

3) Die ersten sind Stifter, anderen Beförderer der Spar-Casse.

§ 5

Jeder Stifter ist stimm- und wahlfähig zur Bildung eines Ausschusses, einer Direktion, und eines Kuratoriums.

Im Abgange der Stifter trifft die Reihe zur Abstimmung und Wahl der Beförderer.

§ 6

Nur ein Österreichischer Untertan, nur derjenige, dem weder das bürgerliche noch Strafgesetz, in freier Verwaltung seines Vermögens, oder freier Ausübung seiner Rechte im Wege steht, kann ein Mitglied des Ausschusses, der Direktion, und des Kuratoriums sein.

§ 7

Da die Anzahl der Stifter und der Beförderer bis auf fünfzig anwachsen, und durch diese der Fond mit einem Kapitale von zehntausend Gulden und 5perzentigen auf Conventionsmünz-Währung lautenden Österreichischen Staats-Obligationen begründet ist, schreiten die Stifter und Beförderer nach erhaltener, hohen Regierungsbewilligung, zur Wahl eines Ausschusses, und die Spar-Casse tritt hiermit in ihre Wirksamkeit.

§ 8

Der Ausschuss besteht aus 25 Mitgliedern, die einem aus ihnen den Vorsitz einräumen, und zwei als Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen.

§ 9

Bei der Versammlung des Ausschusses geben der Vorsitzende und die Stellvertreter die ersten Stimmen, sonach die Stifter und Beförderer, nach dem Tage des Eintritts zur Gesellschaft, oder nach dem Alter. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf. Der Vorsitzende hat die Veratung über alle von ihm vorgelegten Anträge zu leiten, selbst darüber zu stimmen, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse zu fassen.

§ 10

Alle drei Jahre treten fünf Mitglieder des Ausschusses durch Los aus, und werden fünf neue an deren Stelle von den bleibenden 20 Ausschussmännern aus den Stiftern oder Beförderern nach den Statuten § 4-7 erwählt.

§ 11

Der Ausschuss versammelt sich in der Regel nur ein Mal des Jahres, im Monate Januar. - Außerordentlich können ihn statutenmäßig die Direktion, oder die Kuratoren zusammen berufen.

§ 12

Der Ausschuss wählt die Direktion und Kuratoren aus seiner Mitte, und schreibt ihnen nach dem Sinne der Statuten die Geschäftsforderung (das Reglement) vor.

§ 13

Bei der jährlichen Versammlung berät der Ausschuss:

a) über die von der Direktion vorgelegten jährlichen Rechnungsabschlüsse, und die Gebahrung mit den Casse-Geldern;

b) über die Art, wie der allenfalls erworbenen Überschuss (Reserve-Fond) zu verwenden sei;

c) über die von der Direktion angetragenen Abänderungen der Statuten, oder des Reglements;

d) über die Frage: ob die Gesellschaft zu. Habe, oder aufzulösen sei.

§ 14

Der Ausschuss wird im Monate Januar jedes Jahres (von Jahre 1821 angefangen) eine Nachweisung bekannt machen, wie viel die Summe beträgt, welche für die Rechnung jeder Nummer der Interessenten am 31. Dezember vorhanden war.

In dieser Nachweisung werden aber nur die Nummern, und nicht den Namen der Interessenten selbst, wenn diese in den Büchern verzeichnet ständen, angezeigt werden.

In diese öffentliche Bekanntmachung wird zugleich aufgenommen werden, was sonst im vergangenen Jahre vorgefallen ist, und die Verhältnisse der Spar-Casse betrifft.

Jeder Interessent erhält diese Nachweisung auf Verlangen unentgeltlich, und hat, wenn er in dieser beim Vergleiche mit seinem Buche eine Verschiedenheit bemerkt, den Kuratoren die Anzeige zu machen.

§ 15

Die Verwaltung des Casse-Vermögens besorgt nach den Vorschriften der Statuten und des Reglements eine Direktion, bestehend aus zwei Obervorstehern, vier Vorstehern, und zwei Ersatzmänner.

§ 16

Jedes Jahr tritt ein Obervorsteher, ein Vorsteher, und ein Ersatzmann durch Los aus, auf dessen Stelle der Ausschuss ernannt,

Die Austretenden sind wieder wahlfähig.

Die verhinderten Vorsteher werden durch die Ersatzmänner vertreten.

§ 17

Jeder Vorsteher übernimmt die Oberaufsicht einer Verwaltungszweiges.

§ 18

Die Direktion führt die Firma: Erste Österreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien, und mit ihr das Wappen der Leopoldstadt im Siegel und Stempel.

§ 19

Die Direktion legt dem Ausschuss über ihre Geschäftsführung jährlich Rechnung, und ist diesem und jedem einzelnen Interessenten der Spar-Casse nach den Grundsätzen der Gesellschafts- und Bevollmächtigungs-Verträge für die genaue Beobachtung der Statuten und des Reglements verantwortlich.

§ 20

Die Kontrolle der Direktion liegt vier Kuratoren ob, deren einer jedes Jahr durch Los austritt, und an dessen Stelle der Ausschuss ein wahlfähiges Mitglied, welches auch das austretende sein kann, ernannt.

§ 21

Die Kuratoren können, so oft sie es im Laufe des Jahres gut finden, nach Weisung der Statuten, und des Reglement, Rechnungs- und Casse-Revisionen vornehmen, nötigenfalls auch den Ausschuss zusammen berufen.

§ 22

Die Dienstleistungen der Obervorsteher, Vorsteher, Ersatzmänner und Kuratoren sind unentgeltlich.

§ 23

Für die ununterbrochenen oder laufenden Geschäfte der Spar-Casse bestellt die Direktion nach Maßgabe des Reglements die unumgänglich nötigen Beamten, und bewilligt ihnen ein Gehalt.

§ 24

Die Spar-Casse führet ihre Rechnungen in Conventions-Münze und in Wiener Währung, je nachdem es dem Interessenten gefällt, in einer oder der anderen Währung einzulegen.

Die Spar-Casse zahlt an den Interessenten in jeder Währung, in welcher derselbe eingelegt hat.

Jene angewachsenen Erlags-Summen in Conventionsmünz-Währung, für welche die Spar-Casse einer mit 5 pr. verzinliche, auf Conventions-Münze lautende Österreichische Staats-Obligation an sich bringen kann, verwendet sie zum Ankaufe eines derlei Staatspapiers, und schreibt in ihren Büchern sogleich, und in dem Erlagsbuche, bei Vorzeigung derselben den Erleger (Interessenten) als Eigentümer einer derlei Obligation vor, welchen sonach statt den festgesetzten 4 pr.. Casse-Zinsen, die Zinsen des erkauften Staatspapiers berechnet und vergütet werden, wogegen aber der Interessent für dieses umgesetzte Kapital bei der Rückzahlung nur das erkaufte Staatspapier zu fordern berechtigt ist.

§ 25

Die Spar-Casse verzinst in der Regel nur Einlagen von fünf bis siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) Conventionsmünz-Währung oder Wiener-Währung nur für ganze Monate, so das, was im Laufe jedes Monats eingelegt wird, nur vom 1. des folgenden Monats an, mit Vier vom hundert verzinst, und bei Zurücknahme des Kapitals die Zinsen nicht bis zum tage des Empfangs, wenn man sie während des Monats zurückfordert, sondern nur bis Ende des letztverflohenen Monats berechnet werden.

§ 26

Die Casse verzinst weiter nur jene Beträge, die sich mit der Summe von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) auflösen lassen. Wer also am 21. Mai 16 fl. 40 kr. Erlegt hat, erhält am letzten Junius nur die Zinsen vom 1. bis letzten Junius von 16 fl. 15 kr.

§ 27

Die ursprünglichen Einlagen von fünf und zwanzig und von fünfzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung verzinst die Casse wohl auch mit Vier vom Hundert; jedoch nur für ganze Vierteljahre oder drei Monate (wie §25), und nur bis sie durch fortgesetzte Einlage, oder Zinsenvermehrung und Zuschlag auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer, oder fünf und siebenzig Kreuzer angewachsen sind, und dem Besitzer des Blattes statt dessen ein Buch aufgefertigt werden muss.

§ 28

Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für runde Beträge von fünf und zwanzig, oder fünfzig Kreuzer, und nur für Beträge, die sich mit der Zahl 25 oder 50 auflösen lassen.

§ 29

Den Interessenten, welche zur Vergrößerung ihres Kapitals, die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Januar,

und vom 7. bis 21. Julius nicht erheben, werden diese Zinsen, als neune Einlage zum Kapitale geschlagen, und sich von diesem vergrößerten Kapital auch dem §§. 25, 26, 27, 28, wieder Zinsen berechnet.

§ 30

Die Casse zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Erleger, welcher daher nach Willkür eingetragen werden kann, an den Inhaber des Buches (§. 1), dein sie so lange für den rechtmäßigen Eigentümer ansieht, als das Gegenteil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weshalb jeder Besitzer eines solchen Buches, dieses sorgsam zu verwahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden dürft, so ist diese Bedingung, sowohl bei den Büchern der Casse, als auf dem Aufzugsbuche des Erlegers (Interessenten), von ihm eigenhändig oder rechtsbeständig anzumerken, und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorschriften an den Inhaber geleistet.

§ 31

Die Spar-Casse kann keine minderen Beträge als fünf und zwanzig Kreuzer Conventionmünz-Währung, oder fünf und siebenzig Kreuzer (1...l. 15 kr) Wiener Währung, und keine höheren Summen als einhundert Gulden Conventionmünz-Währung, oder zweihundert fünfzig Gulden Wiener-Währung, annehmen; sie behält sich noch überdies vorm jedem sonstigen Erlag die Annahme zu verweigern, und den ge... früher teilweise oder ganz hinaus zu zahlen.

§ 32

Jedem Interessenten steht frei, zu jeder Zeit sein erlegtes Kapital, und die ihm gebührenden Zinsen, ganz der teilweise, jedoch mit Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung nach Summen von 25, 50, und 75 Kreuzer, bei der Spar-Casse zu erheben. Teilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Spar-Casse, und dem Buche des Interessenten abgeschrieben.

Wird das ganze eingelegte Kapital zurück bezahlt, so muß der Inhaber des Budgets solches an die Spar-Casse zurückstellen, und, daß es durch ihn geschehen sei, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurückzustellenden Buche anmerken.

§ 33

Alle Gaben der Stifter und Beförderer, alle Erläge, alle angekauften und öffentlichen Staatspapiere, werden unter Sperre eines Obervorstehers, eines Vorstehers, und eines Kurators, in der Leopoldstädter-Hauptpfarrhaufe befindlichen Casse verwahrt.

Der Kassier dieser Anstalt behält nur so viel in seiner Verwahrung, als ihm nach zu machender Erfahrung zu den täglichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 34

Bei allenfälliger Auflösung der Spar-Casse wird das gesamte reine Eigentum derselben in bare Conventions-Münze, und nach Verhältnis der Wiener-Währung umgesetzt, die Rechnung allseitig ausgeglichen, und der erübrigte Betrag, nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses, zu irgend einem wohlthätigen Zweck verwendet.

Reglement

§ 1

Das Reglement (die Geschäftsforderung) setzt die Grundsätze fest, nach denen in Übereinstimmung mit den Statuten, alle Geschäfte der Spar-Casse durch den Ausschuss, die Direktion und das Kuratorium zu verhandeln sind.

§ 2

Der Ausschuss erteilt Vorschriften, die Direktion vollzieht diese selbst, oder durch ihre Beamte, denen die die nötigen Instruktionen erteilt, das Kuratorium wacht über die Erfüllung der Statuten und des Reglements.

§ 3

Die ersten Stifter sind an und für sich auch Ausschüsse des Vereins.

§ 4

Zur Gültigkeit der Wahl eines neu eintretenden Ausschusses wird die absolute Stimmenmehrheit von fünfzig Mitgliedern, zur Gültigkeit der Wahl von Vorsitzenden im Ausschuss, der Obersteher, Vorsteher, Kuratoren, und der Ersatzmänner der Vorsteher, die absolute Stimmen Mehrheit von fünf und zwanzig Ausschüssen erfordert. Im Abgänger aller Stifter und Beförderer können nur Mitglieder der Leopoldstädter-Gemeinde gewählt werden.

§ 5

Die Stelle der persönlich abzugebenden Wahlstimmen kann auch eine schriftliche vertreten.

Von dem Ausschusse

§ 6

Der Wirkungsbereich des Ausschusses, den Spar-Casse-Verein vorstellt, ist in den §§. 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 der Statuten bezeichnet.

§ 7

Der Ausschuss kann seine Geschäfte auch in Abteilungen (Comité's) beraten und verhandeln lassen; die Beschlüsse dieser Abteilungen erhalten aber erst durch den Ausschuss verbindliche Kraft.

Von der Direktion

§ 8

Der Obervorsteher weist den Vorstehern die Abteilungen zu, über welche sie statutenmäßig die Aufsicht zu führen haben.

§ 9

Sowohl den gewöhnlichen Versammlungstag, als den Tag, wenn Begehren des Kuratoriums, aber aus Veranlassung des Obervorstehers, eine außer-gewöhnliche Versammlung statt haben sollte, bestimmt der Obervorsteher.

In dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei gleichgetheilten Stimmen der Ausschuss; wo Gefahr auf dem Verzuge steht, eine durch drei Ausschüsse verstärkte Versammlung.

§ 10

Bei den Versammlungen weisen sich die Vorsteher über die ihnen zur Oberraufsicht anvertrauten Geschäftszweige aus.

§ 11

Im Verhinderungsfalle werden die Obervorsteher von den Vorstehern, diese von den Ersatzmännern vertreten.

Den aus der Direktion auftretenden Vormann ersetzt der folgenden. Ein Neugewählter nimmt den letzten Platz.

Von dem Kuratorium

§ 12

Die Kuratoren werden sich unter einander einverstehen, wer aus ihnen den Versammlungen beizuwohnen, die im § 21 der Statuten vorgeschrieben, wenigstens ein Mal binnen 14 Tagen statt zu habenden, und in den Haupt- und Casse-Büchern nebst den allenfälligen Bemerkungen eigenhändig vom Kurator nachzuweisenden Revisionen vorzunehmen, und überhaupt das Amt des Kurators durch zwei Wochen zu versehen hat.

§ 13

Die Stimme des Kurators in den Versammlungen der Direktion entscheidet nicht, sondern hemmt nur; der gehemmte Beschluss muß, wenn aus den vier Kuratoren, drei auf der Hemmung bestehen, dagegen die Direktion auf ihrem Beschlusse beharrt, dem Ausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei gleichgetheilten Stimmen der Kuratoren ist der Beschluss der Direktion zu vollziehen.

Von den Beamten

§ 14

Die Direktion holt über die unumgänglich nötig bestellten Beamten, und die ihnen bewilligten Gehalte, die Genehmigung des Ausschusses ein.

Von den Stiftern und Beförderern

§ 15

Alle Einlagen der Stifter und Beförderer, und jener Wohlthäter, welche die Spar-Casse in der Folge durch Geschenke, unverzinsliche Darleihen, oder auf welche Art immer bereichern, werden in den Büchern der Spar-Casse namentlich aufgeführt, und auf Verlangen den Erlegern Aufzüge darüber hinausgegeben werden.

Im Archive wird ein eigenes Ehrenbuch geführt, in welchem diese Wohlthäter, und auch alle jene Menschenfreunde eingetragen werden sollen, welche nach dem Erkenntnisse des Ausschusses unter die Zahl der Ehrenmitglieder aufgenommen werden dürfen.

Von Verwendung der Einlagen der Stifter, der Beförderer, der Interessenten und des Ausschusses

§ 16

Die Spar-Casse verwendet alle ihre anvertrauten Summen entweder in Ankauf öffentlicher Staatspapiere, Aktien der k.k. priv. Österreichischen National-Bank, oder Comptes solcher auf vier in Wien zahlbar lautenden Wechselbriefen welche mit drei anerkannt sichern Firmen, deren eine wenigstens bei dem k.k. St. Wechselgerichte protokolliert sein muß, versehen sind, und welche sämtliche Effekten sich die Spar-Casse durch beedete Börse.... Verschafft.

§ 17

Die Ausschüsse, die Direktion und das Kuratorium haften für die Beobachtung der Statuten und der Reglements, und verantworten die Überschreitung dieser Vorschriften.

Wien, den 31. August 1819

Peter Bohr, Hauseigentümer. – Philipp Bosh, Hauseigentümer. – Joseph N. v. Dallstein., Associe der k.k. Schwadorfer Maschinen und ...punkt Fabrik. – Johann Diebel, Hauseigentümer. – G. Dillmann, bürgerlicher Handelsmann. – Joseph Doppler, Hauseigentümer. – Franz Endlicher d. ältere, Hauseigentümer. – Franz Endlicher d. jüngere, Hauseigentümer. – Bernhard Ritter v. Efteles, Direktor der privilegierten Österreichischen Nationalbank. – Adam Föderl, Hauseigentümer. – Michael Hengelmüller, Herrschafts-Eigentümer. – Anton Hengelmüller, Lieutenant des k.k.-Regiments Kaiser. – Anton Hoffer, Hauptmann, Oberst-Schiffahrts-Cassier, und Hauseigentümer. – Leopold Huber, Hauseigentümer. – Urban Hütthaler, Handelsmann. – Franz Zahn, k.k. Hof-Traiteur. – Anton Köll, k.k. Armenvater und Hauseigentümer. – Albert Kohn, Handlungs- Associe. – Lazar Kohn, k.k. privil. Großhändler. – Rudolph Kohn, Großhandlungs- Associe. – Joseph Kraus, k.k. Armenvater und Hauseigentümer. – Joseph Langer, Hauseigentümer. – Stephan Mayerhofer, k.k. Hof- und privil. Englischer Mattier-Waren-Fabrikant. – Johann Mohrenthal, des äußern Rates und k.k. Armenvater. – Franz Mollner, k.k. Hof-Zimmermeister. – Mathias Müller, bürgerl. Tuchhändler. – Mathias Müller, Hauseigentümer. – Vincent Neuling, Güterbesitzer. – J. Ebler von Neuwall, Großhandlungs- Associe. – Franz Nickel, des äußern Rates und Armen-Instituts-Vorsteher. – Johann Joseph Nowak, Hauseigentümer. – Joseph Peham, Hauseigentümer. – Thomas Pilling, Hauseigentümer. – Franz Much, k.k. Armenvater und Hauseigentümer. – Joseph Polhacker, Hauseigentümer. – Andreas Rabislovitsch, bürgerl. Eisenhändler und Hauseigentümer. – Ignaz Radel, Hauseigentümer. – Joseph Ritter d. ältere, k.k. Hof-Postmeister. – Joseph Ritter d. jüngere, Großhandlungs- Associe. – Johann Heinrich Römer, Hauseigentümer. – Johann Rott, Hauseigentümer und Grundrichter in der Leopoldstadt. – Martin Ruepp, Hauseigentümer. – Johann Georg Scherzer, Hauseigentümer. – Carl Scheirer, Handelsmann. – Ignaz Ritter von Schönfeld, k.k. Hof-Agent. – Leonhard Wasner, k.k. Armenvater und Hauseigentümer. – Johann Baptist Weber, Pfarrer an der hauptpfarre in der Leopoldstadt. – Leopold Mathias Weschel, k.k. Hof-Kriegs-Konzipist. – Franz Zimmermann, Hauseigentümer. – Johann Zorn, Hauseigentümer.

Aus diesen oben angeführten Mitgliedern des Vereins ist statutengemäß ein Ausschuss, und aus diesem Ausschusse die Direktion, und das Kuratorium gewählt worden.

Mitglieder des Ausschusses

Stifter

Peter Bohr.	Vincent Neuling
Joseph N. v. Dallstein	J. E. v. Neuwall
Bernhard Ritter v. Efteles	Franz Nikl
Michael Hengelmüller	Joseph Peham
Leopold Huber	A. J. Rabislovitsch
Franz Zahn	Joseph Ritter, der ältere
Albert Kohn	Ignaz Ritter von Schönfeld
Johan Mohrenthal	Johann Weber (Pfarrer)

Beförderer

Johann Diebel	Martin Ruepp
G. Dillmann	Carl Scheirer
Anton Köll	Leopold Mathias Weschel
Joseph Kraus	Johann Zorn
Johann Rott	

Mitglieder der Direktion

Obervorsteher

Michael Hengelmüller Joseph Ritter, der ältere

Vorsteher

Michael Hengelmüller Joseph Ritter, der ältere

Ersatzmänner

A. J. Rabislovitsch Leopold Mathias Weschel
 Vincent Neuling (Stellvertreter des Kanzleivorstehers)

Mitglieder des Kuratoriums

Bernhard Ritter v. Efteles Johan Mohrenthal
 Joseph N. v. Dallstein Franz Nikl

Bemerkungen für das Publikum

Der Erlagsort ist in dem Hauptpfarrhause zu St. Leopold in der Leopoldstadt.

Die Erlagstage sind Der Dienstag und Freitag.

Ein Erlagsbuch für Conventionsmünz-Währung kostet 8 kr. C.M., welche der Erleger aus den Zinsen, oder aus dem Kapitale zu berichtigen hat, in so ferne der Erleger sein Kapital nicht so lange liegen läßt, damit es Zinsen tragen kann.

Ein Erlagsbuch in Wiener-Währung kostet 20 kr. W.W., welche der Erleger, auf dieselbe Art, wie die Kosten eines Erlagsbuches in Conventionsmünz-Währung, zu berichtigen hat.

Ein Auszugsblatt kostet 1 kr. in Conventions-Münze, welchen Betrag der Erleger beim Empfang des Blattes zu berichtigen hat.

Auswärtige wollen sich an den Verein unter der Anschrift: Erste Österreichische Spar-Casse, oder an den Kanzleivorsteher derselben portofrei verwenden.

Von der Direktion der ersten Österreichischen Spar-Casse

Wien, den 11. Oktober 1819

Michael Hengelmüller,
 Obervorsteher
 Joseph Ritter,
 Obervorsteher

Ignaz Ritter von Schönfeld,
 Kanzleivorsteher